

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXXVIII. —

---

Breslau, den 3ten November 1813.

---

## Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 217. Wegen prompter und unweigerlicher Einzahlung der Accise-, Zoll- und Consumtions- Steuer und sonstigen Gefälle und Abgaben, imgleichen wegen Ebit- und Instructionsmäßiger Verwaltung des Stempel- Wesens und Entdeckung und Vernichtung der fremden Spiel- Karten.

Es sind in verschiedenen Gegenden des hiesigen Regierungs- Departements, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, während des Krieges, die Königl. Gefälle, insbesondere die Land- Consumtionssteuern, nicht richtig abgeführt worden. Dieses veranlaßt uns, sämmtliche Bewohner der Städte und des platten Landes hiermit ernstlich zu ermahnen, die Accise, Zoll- und Consumtionssteuer und sonstigen Gefälle und Abgaben prompt und unweigerlich zu entrichten, widrigenfalls sie durch Zwangsmittel beigetrieben werden müßten, da der Staat ihrer bei den jetzigen großen Ausgaben sehr bedarf. Von der uns durch so vielfältige Beweise bewährten Vaterlandsliebe der Bewohner des Departements hoffen wir jedoch zuversichtlich, daß sie es nicht auf Zwangsmittel ankommen lassen, sondern alle und jede Abgaben, die auch jedes Individuum nur sehr unbedeutend treffen, ohne Weigerung entrichten, und sich keine Defraudationen zu Schulden kommen lassen werden. indem es ihnen einleuchten muß, daß, die dem Staate zur Führung des Krieges so nöthigen Einnahmen den Vortheil jedes einzelnen Staatsbürgers eben so kräftig, als die Erhaltung des Ganzen befördern helfen.

Die Herrn Steuer Ráthe und sämtliche Accise-, Zoll- und Consumtions- Steuer- Áemter werden demnach hierdurch angewiesen, für die unverzügliche Einzahlung aller zu ihrem Ressort gehörigen Königl. Gefälle unablässig zu sorgen, jede wider Erwartung vorkommende Widersetzlichkeit und Contravention aber sogleich zur weitern gesetzlichen Veranlassung anzuzeigen. Die Herrn Steuer-Ráthe haben daher ihre Bezirke ohne Unterbrechung zu bereisen, überall die Dienfordnung aufrecht zu erhalten, und das steuerpflichtige Publikum zur vorschriftsmäßigen Versteuerung aufzufordern.

Da auch das Stempel- Wesen nach wie vor edict- und instructionsmäßig verwaltet, und insbesondere darauf gesehen werden muß, daß die unter mancherlei Begünstigung der Zeitumstände eingebrachten fremden Spiel- Karten entdeckt und vernichtet werden; so wird den Behörden ebenfalls zur Pflicht gemacht, sich diesen Gegenstand angelegen seyn zu lassen, und Contraventionen sofort anzuzeigen.

Hiernach haben sich auch die Herrn Stempel- Fiscále zu achten, und besonders darauf zu halten, daß nirgends Stempel reservirt werden, und das Erbschafts- Stempel- Wesen in gehörigen Gang komme, wo es irgend bisher nicht genau beobachtet worden seyn sollte. Breslau, den 25ten October 1813.

### Königl. Breslausche Regierung.

---

Nro. 218. Nähere Bestimmung, in welchem Fall ein offner Korbwagen gleich einem bedeckten Wagen zum Luxus zu versteuern ist.

Es ist in Bezug auf das Edict vom 28ten October 1810 betreffend die Consumtions- und Luxussteuer ad 10: d. höhern Orts festgesetzt worden, daß, wenn der Eigenthümer eines offren Korbwagens eine männliche Person nur nebenher zur Bedienung gebraucht, und daher von dieser nur die Hälfte der Bedientensteuer erlegt, von dem offnen Korbwagen nicht der Steuersatz eines verdeckten, sondern nur die für jene Art von Wagen feststehende halbe Luxussteuer erhoben werden soll.

F. VIII. Octbr. 456. Breslau, den 25ten October 1813.

Finanz- Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 219. Wegen Einſendung der Salz-Consumtions-Anſchläge pro 1814.

Mit Ende des Calender-Jahres 1813. läuft die Genehmigung der Salz-Consumtions-Anſchläge pro 181 $\frac{1}{2}$ . ab, und es müſſen pro 181 $\frac{1}{2}$  neue Aufſchläge angeſehen; den Königl. Creiß-Steuer-Kemtern wird daher hierdurch aufgegeben, falls dieſe noch nicht geſchehen ſeyn ſollten, ſolche ſofort vorzunehmen, und darnach die Salz-Consumtions-Anſchläge, ſowohl von den Creißen, als von den Städten anzufertigen, deren Einſendung alldem binnen 4 Wochen gewärtiget wird.

Breſlau, den 27ſten October 1813.

Finanz-Deputation der Breſlauiſchen Regierung.

---

Nro. 220. Wegen der Wiſa der Reiſe-Päſſe, daß ſolche den Platz-Commandanten zur Mitunterſchrift vorzulegen.

In der Inſtruction für die Commandanten der Etappen-Plätze vom 17ten v. M. iſt §. 15. feſtgeſetzt worden:

daß der Kommandant die Päſſe aller ankommenden Fremden unterſuchen und viſiren müſſe.

Wenn nun dabei Zweifel entſtanden ſind, ob die Orts-Polizei-Behörden hiernach von der ihnen obliegenden Viſirung der Päſſe, und daher auch von der Führung des dieſfälligen Journals, und Einreichung der wöchentlichen Wiſa-Rapports gänzlich entbunden worden, ſolches aber keinesweges hat bezweckt werden ſollen; ſo iſt der betreffende Paſſus von dem Königl. Militair-Gouvernement von Schleſien unterm 20ſten d. dahin declarirt worden:

daß den Orts-Polizei-Behörden außer Breſlau nach wie vor obliegt, die Päſſe der Reiſenden zu viſiren, die Wiſa aber jedesmal dem Kommandanten zur Genehmigung und Mitunterſchrift vorgelegt werden müſſen; weſhalb auch künftig die von den Orts-Polizei-Behörden wöchentlich einzureichenden Wiſa-Rapports nur unter Mitvollziehung des Kommandanten eingehen dürfen.

Den ſämmtlichen Orts-Polizei-Behörden, mit Ausnahme der Stadt Breſlau, bei welcher es nach §. 16. der Inſtruction bei dem bisherigen Verhältniſſe bleibt, wird daher aufgegeben, ſich hiernach zu achten.

P. VII. Octbr. c. 456. Breſlau den 27. October 1813.

Polizei-Deputation der Breſlauſchen Regierung.

---

Nro. 221. Wegen der Suspension der bevorstehenden Viehmärkte.

Die nicht nur in dem Herzogthum Warschau fast überall herrschende, sondern auch in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements schon verbreitete Viehseuche macht es nothwendig, sämmtliche Viehmärkte im hiesigen Regierungs-Departement, die in den nächsten Monaten einfallen möchten, vorerst zu untersagen. Wann dieselben wieder abgehalten werden dürfen, soll durch das Amtsblatt angezeigt werden.

Das handelnde Publikum wird daher von dieser nothwendigen Maaßregel benachrichtigt, und werden zugleich die Polizeibehörden der Orte, an welchen nach dem Markt-Verzeichniß zunächst Viehmärkte abzuhalten seyn würden, auf das gemessenste angewiesen, Viehmärkte durchaus nicht zu gestatten.

P. VI. Octbr. 486. Breslau, den 28sten October 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 222. Wegen der Luxussteuer von dem zum Kriegsvorspann angezogenen Luxus-Pferden.

Nach dem Rescript der Section des Departements der Staatseinkünfte zc. für die directen und indirecten Abgaben vom 2ten d. M. ist von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz festgesetzt worden, daß von den zum Kriegsvorspann angezogenen Luxus-Pferden die angeordnete Steuer zwar nicht erlassen werden kann, daß aber in den Entrichtungsterminen dem Steuerpflichtigen frei zu stellen sei, den geleisteten Vorspann à 6 3gr. pro Meile und Pferd von der zu erlegenden Steuer abzurechnen, und die Quittungen über den geleisteten Vorspann, nachdem solche gehörig attestirt worden, bei den Luxussteuer-Kassen als baar Geld zu überweisen.

Indem dies hiermit bekannt gemacht wird, geben wir den landrätthlichen Officiis an noch auf, denjenigen, die Luxus-Pferde zum Kriegsvorspann gestellt, ein Attest zu ertheilen, in welchem unter Angabe, was transportirt oder geladen worden, und ob es für die Preussischen oder Russischen Truppen gewesen, sowohl die Anzahl der Pferde und die Breite der geschickenen Fuhren nach Meilen, als auch daß es Luxus-Pferde gewesen, anzuführen und der Betrag an Gelde zu berechnen ist. Diese Auerkenntniße, welchen die Vorspann-Quittungen, insofern welche  
aus-

ausgestellt worden, beizuhelfen, geben diejenigen, die Luxus = Steuer für die Pferde entrichten müssen, mit ihrer Quittung versehen, daß sie das berechnete Vorspann = Geld erhalten haben, statt baaren Geldes den Einnehmern der Luxus = Steuer, welche alle Monate darüber eine Nachweisung, in welcher die Summe der für Pferde zu entrichtende Luxussteuer enthalten seyn muß, fertigen, und selbige an uns einreichen müssen, damit das Geld auf den gewöhnlichen Vorspann Berührungsfond oder aus dem Fond ad militaria der Regierung = Haupt = Casse angewiesen und hiernächst von den Special = Rendanten auf die Luxussteuer für Pferde abgeführt werden kann.

Sollte die Vorspann = Quittung für die mit Luxus Pferden geleisteten Fuhren die Steuer übersteigen, so ist über das Differenz = Quantum von der Landrätlichen Behörde eine besondere Bescheinigung dem Luxussteuerpflichtigen auszustellen, und solches auf der Vorspann = Quittung zu vermerken, welche dem oben besagten Anerkenntniße beigelegt werden soll. In Betreff der Stadt Breslau werden die erwähnten Anerkenntnisse von der hiesigen Städtischen Vorspann Commission ausgestellt.

F. VIII. 450. October. Breslau, den 22. October. 1813.

Finanz und Militär = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 223. Wegen der in die Transport = Zettel bey Absendung der Arrestanten aufzunehmenden Person = Beschreibung.

Der bestehenden Vorschrift ohnerachtet fehlt in den Transport = Zetteln bey Absendung der Arrestanten oft die Beschreibung des zu Transportirenden:

Da nun ohne die es unmöglich ist, den etwa flüchtig gewordenen Verbrecher mit Steckbriefen zu verfolgen, so wiederholen wir hiermit die früher dieserhalb erlassenen Verordnungen, und setzen fest: daß jede Polizey = Behörde, der ein Arrestant zum weitem Transport überliefert wird, wenn in dem mitfolgenden Transportzettel kein Signalement enthalten ist, den Zettel dieses Signalement vor dessen weitem Ablieferung schlechterdings beifügen, solches aber sofort zur Rückgabe dieser Vernachlässigung an die betreffende Polizey = Behörde, anher anzeigen muß.

Damit aber dieses künftig genau befolgt werde: so soll jede Polizey = Behörde, welche die Zurückung der Person = Beschreibung in den Transportzettel unterläßt, und den Arrestanten ohne solche abschickt, in eine Strafe von Fünf Reichthalern, und die Behörde, welche beim weitem Transport das fehlende Signalement nicht beizuhelfen

beizufügen unterläßt, in eine Strafe von Zwei Reichsthalern genommen werden.

P. VII. October c. 471. Breslau den 27. October 1813.  
Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 224. Betreffend die Errichtung eines Seminariums für gelehrte Schulen in Breslau.

Das Königl. Hochlöbliche Departement im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht hat seine unermüdlliche Sorgfalt für die fortschreitende Verbesserung des höhern Schulwesens aufs neue durch die Errichtung eines Seminariums für gelehrte Schulen an den Tag gelegt, und die unterzeichnete Regierung = Deputation macht es sich zu einer besonders angenehmen Pflicht, diesen, so wie den Zweck des gedachten Instituts, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dieser Zweck besteht darin, die den Lehrern an gelehrten Schulen erforderlichen linguistischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Kenntnisse theoretisch zu erweitern, und zugleich durch praktische Uebungen ihre Tüchtigkeit zu fördern. Es wird in Breslau errichtet, und steht unter der Leitung des Herrn Rector Manso. Zur Aufnahme in diese Anstalt eignen sich nur solche Zöglinge, welche die Universitätsstudien bereits vollendet haben, einen Vorrath der genannten Kenntnisse besitzen; die Hoffnung einer tiefern Begründung in denselben rechtfertigen können, und ihr Leben und ihre Kräfte ausschließlich dem Schulfache widmen wollen, weshalb sie sich einer von dem Direktor zu veranstaltenden Prüfung vor der Aufnahme unterwerfen müssen.

Die Zahl der Seminaristen ist auf 6 ordentliche Mitglieder festgesetzt; sollten sich mehrere finden, so sind sie als Expectanten zu betrachten, die nach Maasgabe der Meldungszeit in erledigte Stellen einrücken. Es sind zur Theilnahme beiderlei Confessions = Verwandte, so wie Ein- und Ausländer berechtigt; jedoch haben alle die gleiche Verpflichtung, wenigstens 3 Jahre ein Schulamt in den Königl. Preuss. Staaten zu verwalten. Die längste Zeit des Aufenthalts im Institut ist indessen auf 4 Jahre festgesetzt.

Die Vortheile, welche die Seminaristen zu genießen haben, sind folgende: Sie erhalten jährlich ein jeder 125 Rthl., können auf ein Zeugniß der Directionen den Vorlesungen auf der Universität zu Breslau, wenn sie deren noch bedürfen, unentgelt-

geblich beimohnen; sie erhalten auf ein gleiches Zeugniß Bücher aus allen hiesigen öffentlichen Bibliotheken zum häuslichen Gebrauche geliehen, werden bei Erledigung von Schulämtern vorzüglich berücksichtigt, und nachdrücklich dazu empfohlen. Wollen sie auf der hiesigen Universität promoviren, so wird es der philosophischen Facultät überlassen, ausgezeichneten Individuen die Doktorwürde kostenfrei zu ertheilen, auch sind sie von der allgemeinen Prüfung pro facultate docendi befreit, und nur der Prüfung pro loco unterworfen.

Diese Anstalt wird mit dem 1sten December d. J. eröffnet, weshalb wir diejenigen, die in dieselbe eintreten wollen, hierdurch auffordern, sich deshalb bey der gedachten Direction des Seminariums zu melden.

G. IX. April 169. Breslau den 29sten October 1813.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauer Regierung.

---

### Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 14. Betreffend die Zurücknahme der Erlaubniß, daß Kreis-Justiz-Räthe und Untergerichte ihre Gebühren und Auslagen über erhaltene Aufträge durch die Post einzuziehen können, und wegen der von den Untergerichten an das Königl. Ober-Landes-Gericht franco einzusendenden Berichte.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht hat zwar den Kreis-Justiz-Räthen und Untergerichten nachgelassen, bey den von hier aus erhaltenen Aufträgen ihre Gebühren und Auslagen, insofern solche nicht die Summe von 3 Rthlr. übersteigen, durch die Post einzuziehen; dasselbe sieht sich aber genöthigt, diese Erlaubniß, wie hiemit geschieht zurück zu nehmen und obige Behörden hierdurch anzuweisen, die Verfügungen, wegen Berichtigung ihrer Gebühren und Auslagen von hier aus jedesmal zu gewärtigen, und jede Einziehung durch die Post zu unterlassen. Auch werden hierbei noch sämtliche Untergerichte besonders aufgefordert, ihre Berichte, insofern solche nicht Aufträge des Königl. Ober-Landes-Gerichts, sondern Geschäfte und Verhandlungen des Gerichts selbst betreffen, zu frankiren, oder mit einer portofreien Kurrikul zu versehen.

Breslau, den 22sten October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 13. Betreffend die Anwendung des §. 42 der Verordnung vom 26. December 1808 auf die Rückstände solcher Pächter, welche mit geistlichen Stiftern und Klöstern vor der Säkularisation derselben contrahirt haben.

Wen dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien nachstehende Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 5ten October c. zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht: Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen der Verordnung vom 26. December 1808 §. 42. wegen der den Regierungen nachgelassenen Fortreibung grandherrlicher Abgaben- und Domänen-Pacht-Väskationen, auch auf die Rückstände solcher Pächter anzuwenden seyn, welche nicht mit dem Fisko, sondern mit geistlichen Stiftern und Klöstern vor der Säkularisation derselben contrahirt haben? Bey der deshalb mit der Hauptsäkularisations-Behörde genommenen Rücksprache, hat es sich gefunden, daß den sämtlichen Pächtern vormals er Geistlicher Güter, welche zu hoch gepachtet zu haben glauben, schon im Jahre 1812 freigelassen worden, ohne alle Entschädigung die Pacht vor Ablauf der Kontraktmäßigen Pachtzeit zurückzugeben, und daß also die mit beiderseitiger Einwilligung noch jetzt bestehenden früheren Kontrakte eben so anzusehen sind, als ob sie mit dem Fisko selbst errichtet wären.

Die prompte Einziehung der aus solchen Kontrakten anstehenden Kurrenten-Pächter ist daher nicht nur an sich zulässig, sondern auch deswegen nothwendig, weil die Circulation der bestätigten Etats davon abhängt, und die Kassen-Verwaltung in eine höchst nachtheilige Unordnung gerathen müßte, wenn die Etatsmäßigen Revenüen in den bestimmten Terminen nicht zur Einnahme gebracht würden. Um jedes Bedenken zu heben, welches die bloße Festsetzung der Special-Commissarien und Administratoren erregen könnte, sind dieselben bereits angewiesen, zur Vollstreckung der Exekution nicht eher zu schreiten, bis das von ihnen mit den Pächtern angelegte Liquidum der vorgesezten Behörde zur Prüfung eingereicht, und von derselben genehmigt worden. Der §. 42 der angeführten Verordnung vom 26. December 1808 ist demnach auf die bei der Säkularisation der geistlichen Güter vorgefundenen Pächter allerdings und zwar dergestalt anzuwenden, daß die seit der Säkularisation fällig gewordenen Kurrenten-Pachtrückstände, eben so wie die Reste von Domänen-Pachtungen, des Widerspruchs der Debiten ungeachtet, durch



durch Execution beigetrieben werden können, sobald die Special-Commissarien oder Administratoren dazu von Seiten des Herrn Staats-Raths Wilke, und in Beziehung auf die zu dem aufgehobenen Stifte Grätsau gehörigen Gütern von dem Herrn Staatsrath Schulz oder deren Stellvertreter gehörig authorisirt und legitimirt sind. Die Gerichte dürfen in solchen Fällen den exekutionischen Maaßregeln durch aus keine Hindernisse in den Weg legen, noch dagegen Postulanten-Klagen zulassen, und müssen sich dabei überhaupt die allegirte Verordnung zur Richtschnur dienen lassen. Nur in Absicht der ältern vor der Säkularisation schon erwachsene Pächterstände, besonders alsdann, wenn dabei über abzurechnende Kriegeslieferungen und Krieges-Schäden, oder andere aus frühern Zeiten herrührende Kompensanda gestritten wird, findet eine Ausnahme statt, und kann in solchen Fällen den Schuldnern das rechtliche Gehör nicht versagt, und mithin auch die Execution vor der gerichtlichen Entscheidung und Entscheidung der Sache nicht versagt werden. Eben so ist zu verfahren, wenn von den Schuldnern ehemaliger geistlicher Institute aufgekündigte Kapitalien oder Zinsen eingezogen werden sollen, indem es sich von selbst versteht, daß es hier bei den Vorschriften des gemeinen Rechts überall das Verbleiben hat. Brieg den 19ten October 1813.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.**

Nro. 14. Betreffend die Befolgung des §. 10. des Gewerbesteuer-Edicts vom 2ten November 1810.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien wird auf Veranlassung der Section des Departements der Staats Einkünfte im Ministerio des Innern, und hiernächst auf den Antrag der Breslauschen Regierungs-Abgaben-Deputation, den sämmtlichen Untergerichten hiermit eingeschärft, den Inhalt des §. 10. des Gewerbesteuer-Edicts vom 2ten Novbr. 1810 gehörig zu befolgen. Brieg den 22sten October 1813.

**Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.**

Nro. 15. Betreffend die Bestimmung, wie es mit Communication der diesseitigen mit den Gerichten feindlicher Länder, wenn letztere in der Macht Sr. Maj. des Königs von Preußen oder Bundesgenossen stehen, et vice versa, gehalten werden soll.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien wird den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt

gemacht, daß durch die allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 28sten September 1813. die Communication der diesseitigen mit den Gerichten feindlicher Länder, wenn letztere in der Macht Sr. Majestät des Königs von Preußen oder der Bundesgenossen stehen, nachgegeben worden. Sobald aber sich die feindlichen Staaten noch ganz oder auch nur theilweise außer der Gewalt der befreundeten Mächte befinden, sind die diesseitigen Gerichte gehalten, vor Einleitung irgend einer Correspondenz deshalb zuvor bei dem Justiz-Ministerio in Verbindung mit der zweiten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten anzufragen; welche Anfragen jedoch die Untergerichte in Oberschlesien zur weitem Beförderung an das Ministerium außer an das Ober-Landes-Gericht zu machen haben.

Wrieg, den 22sten October 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Raths-Canzelist Johann Janesko zu Beuthen, zum Cämmerer daselbst.

Der Bürger und Webermeister Ignaz Disputz zu Oppeln, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Capellan Procopius Nulich zu Camenz, zum Pfarrer zu Groß-Nossen, Münsterbergischen Kreises.

Der Capellan Franz Steiner in Frankenstein, zum Pfarrer in Bärberoff Münsterbergischen Kreises.

Der Capellan Gottfried Neumann in Böttwisch Dylauschen Kreises, zum Pfarrer in Groß Döbern, Briegischen Kreises.

Der evangelische Schuladjuvant Schmidt in Thomaszwalbau, Bunzlauschen Kreises, zum Schullehrer in Geppersdorff, Falkenbergischen Kreises.

Der evangel. Schuladjuvant Kmsel zu Wünschendorff, Bunzlau-Löwenbergischen Kreises, zum Schuladjuvant in Langenbielau, Reichenbachischen Kreises.

### T o d e s f ä l l e.

Der lutherische Schullehrer Reil zu Michelsdorff, Schweidnitzschen Kreises.

— — — Dir zu Senig, Nimptschen Kreises.

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 38

der königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 36.

Breslau, den 3ten November 1813.

## St e a b r i e f.

Der Dienstknecht Joseph Lorenz aus Nieder-Dels im Bischover Kreise in Böhmen, 22 Jahr alt, mittlerer Größe, mit dunkelbraunen Haaren, von gesunder brünetter Gesichtsfarbe, welcher bei seiner Entweichung einen schwärzlichen tuchernen Mantel, eine latunene weiß und roth gepünkte Weste, schwarz leberne Hosen, und darüber leinwandene Ueberzieh-, Hosen, Ledrlederne Stiefeln, und runden Huth als Bekleidung trug, ist den Gerichten zu Neuhoß am 14ten d. M. bei seiner Arretirung entsprungen.

An seiner Aufgreifung ist gelegen; wer ihn daher einfängt, hat außer Erstattung aller Kosten 5 Rthlr. Cour. Fange-Geld zu erwarten, sobald er selbigen unter sicherer Bedeckung hierher an uns abliefern. Alle Behörden werden aufgefordert, deshalb auf das genaueste zu invigiliren. Schweißniß, den 18. Octbr. 1813.

Königl. Preuß. Fürstenthums- Inquisitoriat.

Es soll die dem ehemaligen Stift Grüssau gehörige, zu Kuhbank belegene, bisherige Pachtbleiche und Walke, nebst einem Bleichplan von 10 M. 106 □ R. und dem beiden Bleichteichen, wovon der erste eine Wasserfläche von 115 □ R., eine ruhbare Fläche incl. des Dammes von 84 □ R., der Zweite aber eine Wasserfläche von 127 □ R., eine ruhbare Fläche zur Gräserei von 72 □ R. enthält, mit den noch vorhandenen Utensilien im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Wenn nun Terminus licitationis hierzu auf den 8ten November c. a. feststeht, so werden Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, sich an diesem Tage des Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden, ihre Geborbe nach denen ihnen auf Verlangen vorzuliegenden und in Termin selbst bekannt zu machenden Kaufsbedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, daß bis auf höhere Approbation der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde.

Grüssau, den 29sten September 1813.

Besser, Kanzler, Commissarius.

**C i t a t i o n .**

Von dem Königl. Gericht der Fürstenthums-Hauptstadt Oppeln werden hien mit nachstehende, von hier gebürtige, verschollene:

1. die seit 30 Jahren abwesenden Geschwister, namentlich Mariane und Joseph Solondach, und
  2. die Theresia gebührne Goltz, verehlichte Unteroffizier Gierfin, die seit länger als 10 Jahren abwesend ist,
- so wie die unbekanntes etwanigen Erben derselben vorgeladen, in dem zu ihrer Vermehrung den 28sten Januar 1814 des Vormittags von 9 bis 12 Uhr ansehenden Termine, in dem Zimmer des Stadt-Gerichts hieselbst in Person zu erscheinen, oder von ihrem Leben und bisherigen Aufenthalt, so wie den Verhinderungen des persönlichen Erscheinens Anzeige zu machen, widrigenfalls sie für todt erklärt, und über ihr in dem hiesigen Gerichts-Depositorio befindliches Vermögen nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden wird. Oppeln, den 11ten April 1813.

Das Königl. Gericht der Stadt.

---

---

Die Infections-Gebühren betragen pro Zeile 8 Ggr. Courant.